

Geschäftsbedingungen für die Kontrahierung und den Einsatz von „Strategic Storage-Based Options“ der Stufe 1

(nachfolgend „SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1)“)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	4
§ 2	Anerkennung der Geschäftsbedingungen SSBO (Stufe 1), Verhältnis zu den SSBO- Präqualifikationsregeln	4
§ 3	Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren.....	4
§ 4	Produktausgestaltung	6
§ 5	Losgröße	9
§ 6	Preismodell	9
§ 7	Angebotsabgabe	10
§ 8	Annahme von Angeboten und Vertragsschluss	11
§ 9	Abruf	13
§ 10	Testabrufe	14
§ 11	Nachweispflichten des Anbieters	15
§ 12	Vertragsstrafe	15
§ 13	Mitteilungs- und Informationspflichten.....	18
§ 14	Abrechnung.....	18
§ 15	Vertraulichkeit	19
§ 16	Datenschutz	20
§ 17	Höhere Gewalt	21
§ 18	Haftung	22
§ 19	Kündigung.....	22
§ 20	Änderung dieser Geschäftsbedingungen SSBO (Stufe 1)	23
§ 21	Rechtsnachfolge	24
§ 22	Salvatorische Klausel.....	24
§ 23	Schriftform und maßgebliche Fassung.....	24
§ 24	Gerichtsstand und anwendbares Recht	25

Präambel

Gemäß § 35a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) wirkt der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) im Rahmen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit und ergreift in diesem Rahmen weitere Maßnahmen insbesondere zum Zwecke der Erreichung gewisser Füllstände für die in seinem Marktgebiet befindlichen Gasspeicheranlagen.

Gemäß § 35b Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Gasspeicheranlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 1. Februar des Folgejahres näher spezifizierte Speicherfüllstände durch entsprechende vertragliche Regelungen zu gewährleisten. Nach § 35c Abs. 1 EnWG („Stufe 1“) hat der MGV nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in marktbasierten, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas in angemessenem Umfang zur Gewährleistung der Erreichung der Füllstände nach § 35b zu beschaffen. Sollten die Einspeicherungen der Nutzer einer Gasspeicheranlage sowie Ausschreibungen nach § 35c Abs. 1 zur Erreichung der Füllstände nach § 35b nicht ausreichen, so kann der MGV nach § 35c Abs. 2 zusätzliche Ausschreibungen durchführen („Stufe 2“).

Vor diesem Hintergrund kontrahiert der MGV Produkte des Typs „Strategic Storage-Based Options“ („SSBO-Produkte“). Jeder Bilanzkreisverantwortliche im Marktgebiet des MGV, welcher die „Präqualifikationsregeln für die Teilnahme an Ausschreibungen für SSBO-Produkte sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform der Trading Hub Europe GmbH“ (nachfolgend: „SSBO-Präqualifikationsregeln“) mit seinem Antrag akzeptiert hat und erfolgreich das Präqualifikationsverfahren abgeschlossen hat (nachfolgend „Anbieter“), kann an den Ausschreibungen des MGV für SSBO-Produkte teilnehmen. Das SSBO-Produkt der Stufe 1 dient dem Zweck der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten und soll die Erreichung der o. g. Speicherfüllstände unterstützen. Die Einzelheiten der hierzu mit Anbietern abzuschließenden Verträge regeln die vorliegenden SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1).

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen der zwischen dem MGV und den Anbietern im Rahmen von Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 EnWG abzuschließenden Verträge über SSBO-Produkte der Stufe 1. SSBO-Produkte der Stufe 1 und der Stufe 2 werden gemeinsam als „SSBO-Produkte“ bezeichnet.
2. Die SSBO-Produkte der Stufe 1 stellen langfristige Produkte zur Sicherung der Versorgungssicherheit unter Einhaltung bestimmter Speicherfüllstände dar. Hierzu kontrahiert der MGV mit dem Anbieter eine bestimmte Gasmenge, welche der Anbieter gemäß den im Folgenden näher spezifizierten Vorgaben in einem Speicher bevorratet und einen Teil hiervon für den MGV zur jederzeitigen Abrufmöglichkeit zur Verfügung hält. Die konkreten vertraglichen Pflichten des Anbieters sind in den nachfolgenden Bedingungen im Einzelnen definiert.

§ 2 Anerkennung der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1), Verhältnis zu den SSBO-Präqualifikationsregeln

1. Der Anbieter stimmt diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) und ggf. weiteren in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen im Rahmen jeder Abgabe eines Angebots für ein SSBO-Produkt der Stufe 1 zu durch eine entsprechende Bestätigung einer hierfür vorgesehenen Tickbox „Ich akzeptiere die SSBO-AGB“ in der Angebotseingabemaske der Ausschreibungsplattform des MGV¹. Die jeweils gültigen zuvor genannten Vertragsbedingungen sind auf der Internetseite des MGV² verfügbar.
2. Die vorbehaltlose Anerkennung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für SSBO-Produkte der Stufe 1.
3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) und den SSBO-Präqualifikationsregeln gehen die Regelungen der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) vor.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Ausschreibungsverfahren

1. Die in diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) geregelten SSBO-Produkte der Stufe 1 werden mittels Ausschreibungsverfahren kontrahiert. Die Beschaffung der SSBO-Produkte

¹ Sogenanntes „Balancing Services Portal“ (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Portale/BSP>)

² www.tradinghub.eu

der Stufe 1 unterliegt dabei gemäß § 35c Abs. 1 EnWG der Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA.

2. Ausschreibungen für SSBO-Produkte der Stufe 1 werden vom MGV deutschlandweit („deutschlandweite Ausschreibung“) oder jeweils für Speicherzonen („zonale Ausschreibung“) oder für spezifische Speicher („speicherspezifische Ausschreibung“) durchgeführt. Um welche Art von Ausschreibung es sich jeweils handelt, gibt der MGV mit Ankündigung der Ausschreibung bekannt. Eine Übersicht der maßgeblichen in Deutschland gelegenen Speicher samt deren Zugehörigkeit zu den Speicherzonen ist auf der Internetseite des MGV veröffentlicht.³ Der Anbieter bestimmt bei seiner Angebotsabgabe gemäß § 7 den konkreten von ihm als Bereitstellungsort angebotenen Speicher.
3. Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens ist jeweils der Abschluss von Einzelverträgen über das ausgeschriebene SSBO-Produkt der Stufe 1 zwischen dem Anbieter und dem MGV. Der Einzelvertrag (hiernach: „Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1“) besteht aus allen aufgrund einer spezifischen Ausschreibung jeweils für denselben Speicher abgegebenen und vom MGV angenommenen Angeboten, den Ausschreibungsbedingungen und diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1).
4. Ausschreibungen für SSBO-Produkte der Stufe 1 werden über die Internetseite des MGV veröffentlicht und über die Ausschreibungsplattform des MGV durchgeführt. Der Anbieter gibt hierzu im Ausschreibungsverfahren Angebote gemäß der jeweiligen Ausschreibung sowie diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) ab und ist im Falle des Vertragsschlusses mit dem MGV durch Annahme der gemäß Ziffer 3 zusammengefassten Angebote verpflichtet, entsprechend der Regelungen in diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) zu leisten. Sämtliche Pflichten des Anbieters im Rahmen dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) beziehen sich in diesem Fall jeweils auf den bei Angebotsabgabe vom Anbieter spezifizierten Speicher (im Folgenden: „kontrahierter Speicher“).
5. Der Leistungszeitraum, d. h. der Zeitraum, in welchem der Anbieter die Erfüllung des Vertrags über das jeweilige SSBO-Produkt der Stufe 1 sicherzustellen hat, beginnt jeweils am 1. Oktober des in der Ausschreibung definierten Jahres um 6 Uhr (mit Beginn des Gastages 1. Oktober) und endet am 1. Februar des darauffolgenden Jahres um 6 Uhr (mit Ablauf des Gastages 31. Januar).
6. Der Angebotszeitraum, d. h. der Zeitraum, in dem der Anbieter Angebote für ein ausgeschriebenes SSBO-Produkt der Stufe 1 abgeben kann, beträgt mindestens zehn (10)

³ Das Dokument wird im Downloadcenter der Internetseite des MGV unter „Vertragsbedingungen SSBO-Anbieter“ zusammen mit den weiteren Verträgen und Unterlagen abgelegt sein.

Werktage⁴. Der für eine Ausschreibung geltende Angebotszeitraum wird vorab auf der Internetseite des MGV bekannt gegeben.

7. Der MGV kann in begründeten Ausnahmefällen in Abweichung von Ziffer 6 eine von dieser Frist abweichende Ausschreibung durchführen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der MGV für ein SSBO-Produkt der Stufe 1 einen Bedarf erkennt, der bei Einhaltung der in Ziffer 6 geregelten Frist nicht oder nicht mehr rechtzeitig gedeckt werden kann oder wenn ein erkannter Bedarf durch eine vorherige Ausschreibung nicht oder nicht vollständig gedeckt werden konnte. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) für von dieser Frist abweichende Ausschreibungen entsprechend.

§ 4 Produktausgestaltung

1. Die zwischen dem MGV und Anbietern im Rahmen von Maßnahmen nach § 35c Abs. 1 EnWG kontrahierten Verträge über SSBO-Produkte der Stufe 1 beinhalten die folgenden Komponenten, welche in den nachfolgenden Ziffern genauer beschrieben werden:
 - Einspeicherung bzw. Bevorratung der vertraglich vereinbarten Gasmengen in einem bestimmten Speicher (sog. „kontrahierte Speichermenge“) gemäß näherer Vorgabe in Ziffer 2,
 - Bereitstellung einer bestimmten prozentualen Teilmenge dieser Speichermengen (sog. „Abrufmenge“) und Sicherstellung der Verfügbarkeit für einen jederzeitigen Abruf durch den MGV gemäß näherer Vorgabe in Ziffer 3.
2. Der Anbieter ist verpflichtet, die kontrahierte Speichermenge so einzuspeichern bzw. eingespeichert zu halten, dass zu den nachfolgend definierten Zeitpunkten bezogen auf den Start des jeweiligen Gastages jeweils die folgenden prozentualen Anteile der kontrahierten Speichermenge im kontrahierten Speicher eingespeichert sind. Ob sich diese Speichermenge bereits bei Vertragsschluss im kontrahierten Speicher befand, ist dabei für die Beurteilung der Vertragserfüllung irrelevant:
 - a) Zum 01.10. müssen mindestens 90 % der kontrahierten Speichermenge im kontrahierten Speicher eingespeichert sein.

⁴ Werktage im Sinne dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24.12. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als Feiertag gilt.

- b) Zum 01.11. müssen 100 % der kontrahierten Speichermenge im kontrahierten Speicher eingespeichert sein.
- c) Zum 01.02.⁵ müssen mindestens 45 % der kontrahierten Speichermenge im kontrahierten Speicher eingespeichert sein.
- d) Zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Leistungszeitraums muss mindestens die Abrufmenge nach Ziffer 3 im kontrahierten Speicher eingespeichert sein.

Hat der MGV zuvor einen Abruf gemäß § 9 bei dem Anbieter für den kontrahierten Speicher getätigt, so reduzieren sich die vorgenannten Prozentsätze um diesen Anteil für alle dem Abruf folgenden Stichtage. Im Falle von lit. d) reduziert sich die jederzeit sicherzustellende Abrufmenge entsprechend für den gesamten verbleibenden Leistungszeitraum.

Der Anbieter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass er in der Lage ist, die zur Erreichung der oben definierten anteiligen kontrahierten Speichermengen erforderlichen Gasmengen zu beschaffen sowie einzuspeichern. Letzteres setzt insbesondere entsprechende Speicherkapazitäten (Buchung über festes Arbeitsgasvolumen in der benötigten Höhe inklusive zugehöriger Einspeicherleistungen) sowie Ausspeisekapazitäten für die Ausspeisung von Gas aus dem Netz des jeweiligen Netzbetreibers am jeweiligen Speicheranschlusspunkt zum kontrahierten Speicher voraus, für deren Sicherstellung der Anbieter zuständig ist. Sowohl die Einspeicherleistung als auch die Ausspeisekapazität dürfen dabei grundsätzlich auch auf unterbrechbarer Basis gebucht werden. Der Anbieter hat jedoch auch in diesem Fall sicherzustellen, dass die obigen Vorgaben eingehalten werden können. Das Risiko einer Unterbrechung trägt der Anbieter.

- 3. Für das SSBO-Produkt der Stufe 1 muss der Anbieter 20 % seiner jeweils kontrahierten Speichermenge als Abrufmenge bereitstellen, welche durch den MGV innerhalb des Leistungszeitraums gemäß § 9 abgerufen werden kann. Der Anbieter hat im Rahmen der Abrufmengen entsprechend sicherzustellen, dass er bei Abruf durch den MGV gemäß § 9 jederzeit eine Ausspeicherung gemäß Abruf bewirken kann. Nach Ausschöpfung der gesamten Abrufmenge erfolgt kein weiterer Abruf durch den MGV innerhalb des Leistungszeitraums und die Pflicht des Anbieters zur Bereit- und Sicherstellung der Abrufmenge nach Ziffer 2 lit. d) entfällt für den restlichen Leistungszeitraum.

Der Anbieter muss bei Abruf durch den MGV die gemäß § 9 jeweils abgerufene Gasmenge physisch bereitstellen, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an einem Speicheranschlusspunkt zum jeweils kontrahierten Speicher physische

⁵ Besonderheit zum Stichtag 01.02.: Es handelt sich hierbei um das Ende des Gastages 31.01.

Einspeisungen (Zeitreihentyp EntrySO) mindestens in Höhe des Abrufs durch Ausspeicherung der in dem Speicher eingespeicherten Gasmengen bewirkt. Die Bereitstellung der abgerufenen Abrufmengen muss jeweils mit konstanter Stundenleistung ab derjenigen Stunde, die bei Abruf als erste Lieferstunde definiert ist („Abrufstunde“), bis zum Ende des jeweiligen Gastages (nachfolgend „Abrufzeitraum“) erfolgen, d. h. maximal 24 Stunden pro Gastag⁶ und minimal eine (1) Stunde pro Gastag. Kontrahierte Abrufmengen können je Los mit einer Ausspeicherleistung von 10 MWh/h abgerufen werden. Die im Rahmen eines Vertrags über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 maximal vom MGV abrufbare Ausspeicherleistung an einem kontrahierten Speicher ergibt sich somit aus der Multiplikation der Anzahl der unter dem jeweiligen Vertrag über das SSBO-Produkt der Stufe 1 kontrahierten Lose mit 10 MWh/h. Ein teilweiser Abruf ist zulässig, wobei die abgerufene Ausspeicherleistung stets ein Vielfaches von 10 MWh/h betragen muss.

Sollte zum Abrufzeitpunkt bereits ein eingestellter physischer Fluss (EntrySO-Nominierungen) an dem kontrahierten Speicher in Höhe des Abrufs für alle Stunden des Abrufzeitraums bestehen und will der Anbieter diesen zur Erfüllung des Abrufs heranziehen, darf der Anbieter die am virtuellen Handelspunkt (VHP) durch den MGV abgerufene Menge in diesem Fall auch an anderen Ein- und Ausspeisepunkten innerhalb der abgerufenen Gasqualität ausgleichen, um eine Über- oder Unterspeisung seines Bilanzkreises zu vermeiden.

Der Anbieter darf für die Abrufe ausschließlich dem deutschen Marktgebiet zugeordnete Speicheranschlusspunkte zu einem Fernleitungsnetz nutzen, welche sich aus der Liste nach § 3 Ziffer 2 ergeben.

Der Anbieter ist sich bewusst, dass die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten eine entsprechende Ausspeicherleistung aufseiten des jeweiligen Speichers sowie Einspeisekapazitäten für die Einspeisung von Gas in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers am jeweiligen Speicheranschlusspunkt voraussetzt, für deren Sicherstellung der Anbieter verantwortlich ist. Für die entsprechenden Buchungen dürfen grundsätzlich auch Produkte genutzt werden, die nicht dauerhaft auf fester Basis genutzt werden können. Der Anbieter hat jedoch auch in diesem Fall sicherzustellen, dass die obigen Vorgaben eingehalten werden können. Das Risiko einer Unterbrechung trägt der Anbieter ausschließlich dann nicht, wenn er dem MGV im Falle einer Unterbrechung nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Buchung keine dauerhaft feste Kapazität buchen konnte und das nächstbeste Produkt gewählt hat. Den Nachweis hat der Anbieter auf Anfrage des MGV unverzüglich zu erbringen. Gelingt dem Anbieter dieser Nachweis nicht, so trägt er das Risiko einer Unterbrechung.

⁶ An dem Tag der Zeitumstellung können es maximal 25 Stunden bzw. maximal 23 Stunden sein.

4. Verletzt der Anbieter seine Pflichten nach diesem Vertrag schuldhaft, findet § 12 Anwendung. Zusätzlich kann der MGV in diesem Fall eine Abmahnung gegenüber dem Anbieter aussprechen. Verletzt der Anbieter auch nach dieser Abmahnung durch den MGV seine Pflichten nach diesem Vertrag erneut, kann der MGV den Anbieter von der Teilnahme an den nächsten SSBO-Ausschreibungen sperren. Eine solche Sperrung kann der MGV nach sachgerechter Berücksichtigung des Einzelfalles für bis zu zwölf (12) Monate ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des MGV aussprechen. § 6 der SSBO-Präqualifikationsregeln bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Losgröße

Die Angebotsabgabe erfolgt grundsätzlich in Losen. Die für eine Ausschreibung jeweils gültige Losgröße teilt der MGV vorab in der Ausschreibung mit.

§ 6 Preismodell

1. Der Anbieter kann für den gesamten Leistungszeitraum einen Preis in Euro für die Bevorratung von Speichermengen nach § 4 Ziffer 2 verlangen (hiernach „Service-Entgelt“). Das Service-Entgelt ist über den Leistungszeitraum konstant. Erfolgt keine Angabe eines Service-Entgelts, wird das vom Anbieter verlangte Service-Entgelt gleich Null (0) gesetzt.
2. Der Anbieter kann zudem für die Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit der Abrufmenge nach § 4 Ziffer 3 für den gesamten Leistungszeitraum einen Leistungspreis in Euro verlangen. Der Leistungspreis ist über den Leistungszeitraum konstant und unabhängig von der etwaigen Durchführung eines Abrufs. Erfolgt keine Angabe eines Leistungspreises, wird der vom Anbieter verlangte Leistungspreis gleich Null (0) gesetzt.
3. Die Ausspeicherung von Gasmengen durch den Anbieter auf Abruf des MGV gemäß § 9 wird mit einem Arbeitspreis in Euro je MWh bepreist. Dieser Arbeitspreis setzt sich zusammen aus dem Day Ahead (D+1) Indexpreis „EEX European Gas Spot Index (EGSI) THE EUR/MWh“⁷ gebildet am Gastag D, an dem die Lieferung erfolgt (am Tag D der Lieferung wird der Day-Ahead/Weekend-Preis für den Tag D+1 gebildet, welcher dann für die Lieferung herangezogen wird), sowie einem vom Anbieter zu beziffernden Auf- bzw. Abschlag auf den Indexpreis in Euro je MWh auf diesen Indexpreis (sog. „Arbeitspreiszuschlag“). Dieser

⁷ Der Preis wird von der EEX auf ihrer Homepage (<https://www.powernext.com/spot-market-data>) aktuell unter der Rubrik "Natural gas markets > Spot market data > Day Ahead and Weekend > European Gas Spot Index" für das Marktgebiet THE in EUR/MWh veröffentlicht.

Arbeitspreis wird nur im Falle eines Abrufs durch den MGV fällig und nur in der Höhe der jeweils abgerufenen Menge.

§ 7 Angebotsabgabe

1. Angebote für ein ausgeschriebenes SSBO-Produkt der Stufe 1 sind grundsätzlich über die Ausschreibungsplattform abzugeben.
2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:
 - Name des Anbieters,
 - Angabe eines spezifischen Speichers als Bereitstellungsort,
 - Angabe der Anzahl der vom Anbieter am jeweiligen Speicher angebotenen Lose gemäß § 5,
 - Angabe des pro Los angebotenen Service-Entgelts entsprechend § 6 Ziffer 1,
 - Angabe des pro Los angebotenen Leistungspreises entsprechend § 6 Ziffer 2,
 - Angabe des angebotenen Arbeitspreiszuschlages entsprechend § 6 Ziffer 3,
 - Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität des jeweiligen Speichers, auf den sich das Angebot bezieht.
3. Das Angebot muss dabei jeweils unter Beachtung der vom MGV veröffentlichten Ausschreibung abgegeben werden und den in diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) geregelten Voraussetzungen entsprechen. Zudem muss die Angebotsabgabe richtig, vorbehaltsfrei und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach der jeweiligen Ausschreibung sowie nach Ziffer 2 erforderlichen Angaben enthält. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht der jeweiligen Ausschreibung oder den SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) entsprechen, die unter Vorbehalt abgegeben werden, unvollständig oder unklar sind, werden vom MGV nicht berücksichtigt.
4. Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen einer Ausschreibung auch mehrere Angebote für das ausgeschriebene SSBO-Produkt der Stufe 1 abzugeben; dabei dürfen auch mehrere Angebote pro Speicher abgegeben werden, wobei jedes Angebot mehrere Lose beinhalten

kann. Die Gesamtzahl der pro Ausschreibung abgebbaren Angebote ist aus technischen Gründen jedoch auf 1.000 Angebote pro Anbieter beschränkt.

5. Mit Einstellung eines Angebots auf der Ausschreibungsplattform erhält das Angebot einen Eingangszeitstempel, der bei der Annahme der Angebote gemäß § 8 Ziffer 2 Berücksichtigung findet.
6. Eine Änderung oder ein Widerruf bereits abgegebener Angebote für ein SSBO-Produkt der Stufe 1 ist bis zum Ablauf des jeweiligen Angebotszeitraums möglich und muss ebenfalls über die Ausschreibungsplattform erklärt werden. Im Falle einer Änderung wird auch der Eingangszeitstempel nach Ziffer 5 angepasst auf den Zeitpunkt der Änderung. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich.
7. Während einer Nichtverfügbarkeit der Ausschreibungsplattform kann der Anbieter Angebote per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Dispatchingstelle des MGV durch Ausfüllen und Unterschreiben eines Formulars abgeben sowie unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer 6 ändern oder widerrufen. Sowohl die E-Mail-Adresse als auch die 24/7-Hotline der Dispatchingstelle sind auf der Internetseite des MGV veröffentlicht.
8. Sämtliche Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, trägt der Anbieter.

§ 8 Annahme von Angeboten und Vertragsschluss

1. Die Annahme von Angeboten erfolgt grundsätzlich kostenoptimal unter Berücksichtigung des der Ausschreibung zugrundeliegenden Bedarfs.
2. Zu diesem Zweck werden die eingegangenen Angebote jeweils nach ihren prognostizierten Gesamtkosten in EUR pro Los gereiht, beginnend mit dem kostengünstigsten Angebot. Bei gleichen prognostizierten Gesamtkosten pro Los werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten berücksichtigt. Bei einer deutschlandweiten Ausschreibung erfolgt die Reihung ohne Berücksichtigung der Lokation des vom Anbieter gemäß § 7 Ziffer 2 als Bereitstellungsort angegebenen Speichers. Bei einer speicherspezifischen Ausschreibung erfolgt die Reihung von Angeboten stets je Speicher, d. h. es werden nur Angebote für den jeweils ausgeschriebenen Speicher für die Angebotsannahme berücksichtigt. Bei einer zonalen Ausschreibung erfolgt die Reihung der Angebote entsprechend jeweils je Speicherzone.

3. Die prognostizierten Gesamtkosten eines Angebots in EUR pro Los werden dabei wie folgt ermittelt:

$$GK_{Los} = SE + LP + LG * AA * EF * AP_z$$

mit

GK_{Los} = Prognostizierte Gesamtkosten des Angebots in EUR pro Los

SE = Service-Entgelt in EUR pro Los gemäß § 6 Ziffer 1 bzw. § 7 Ziffer 2

LP = Leistungspreis in EUR pro Los gemäß § 6 Ziffer 2 bzw. § 7 Ziffer 2

LG = Die sich aus der vom MGV für die jeweilige Ausschreibung definierten Losgröße gemäß § 5 ergebende kontrahierte Speichermenge in MWh pro Los

AA = Abruf-Anteil in Prozent, d. h. der prozentuale Anteil der Speichermenge, dessen Verfügbarkeit als Abrufmenge für einen Abruf durch den MGV vom Anbieter gemäß § 4 Ziffer 3 sichergestellt werden muss

EF = Eintrittsfaktor in Prozent; der Eintrittsfaktor repräsentiert die prognostizierte Abrufwahrscheinlichkeit für die zu kontrahierenden Abrufmengen und wird vom MGV auf Basis sachgerechter Annahmen je Ausschreibung definiert

AP_z = Arbeitspreiszuschlag in EUR/MWh gemäß § 6 Ziffer 3 bzw. § 7 Ziffer 2; der Indexpreis-Anteil bleibt in der Berechnung unberücksichtigt

4. Der MGV nimmt sodann grundsätzlich die jeweils kostengünstigsten Angebote an, bis der ausgeschriebene Bedarf vollständig gedeckt ist. Sofern dabei das letzte anzunehmende Angebot unter Berücksichtigung der vom Anbieter angebotenen Anzahl an Losen den Bedarf des MGV übersteigt, ist dieser berechtigt, nur diejenige Anzahl von Losen anzunehmen, welche zur Bedarfsdeckung notwendig sind.
5. Weitere Einzelheiten sowie etwaige bei der Annahme von Angeboten zu berücksichtigenden Nebenbedingungen ergeben sich auch aus den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen.
6. Der MGV darf von den hier dargestellten Grundsätzen abweichen, soweit dies aus Gründen der Versorgungssicherheit erforderlich ist.
7. Bei SSBO-Produkten der Stufe 1 kommt mit der Annahme eines vom Anbieter abgegebenen Angebots durch den MGV ein Vertrag über das vom Anbieter jeweils angebotene SSBO-Produkt der Stufe 1 gemäß § 3 Ziffer 3 zwischen dem Anbieter und dem MGV für den

jeweiligen Leistungszeitraum zustande. Die Annahme eines Angebots erklärt der MGV dabei per E-Mail an den Anbieter. Die E-Mail enthält die genaue Bezeichnung der Referenznummern aller Angebote des Anbieters, die vom MGV angenommen wurden. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, den Erhalt dieser E-Mail umgehend per E-Mail an die Absenderadresse des MGV zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt allein zu Kontrollzwecken und beeinflusst nicht die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsschlusses. Anbieter, deren Angebote vom MGV nicht berücksichtigt wurden, erhalten vom MGV ebenfalls eine Mitteilung über die nicht angenommenen Angebote. Diese Mitteilung des MGV ist vom Anbieter nicht zu bestätigen.

8. Ein Anspruch des Anbieters auf Annahme eines oder aller Angebote durch den MGV besteht nicht. Insbesondere ist der MGV berechtigt aus Preisgründen Angebote nicht anzunehmen, auch wenn dadurch der ausgeschriebene Bedarf nicht gedeckt wird.

§ 9 Abruf

1. Entscheidet das BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA nach Anhörung des MGV gemäß § 35d EnWG, dass der MGV insbesondere aufgrund der in § 35d Abs. 1 Nrn. 1 – 3 EnWG genannten Gründe Mengen bei den Anbietern abrufen soll, so ergeht eine entsprechende Anordnung gegenüber dem MGV. Der MGV führt sodann die hierzu notwendigen Abrufe nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Entscheidung durch. Dabei werden jeweils diejenigen Lose über ein SSBO-Produkt vorrangig abgerufen, welche insbesondere aufgrund der Lokation des kontrahierten Speichers besonders geeignet sind, den jeweils von den Behörden festgestellten Bedarf zu decken. Alle hiernach geeigneten Lose über ein SSBO-Produkt werden sodann preisoptimal gereiht, d. h. die Reihung erfolgt vom niedrigsten zum höchsten Arbeitspreis. Sollte eine Berücksichtigung der Lokation aufgrund der zuvor genannten Kriterien nicht erforderlich sein, so werden die Lose über SSBO-Produkte ausschließlich preisoptimal anhand des kontrahierten Arbeitspreises abgerufen. Bei gleichem Arbeitspreis werden zeitlich früher abgegebene Angebote vor zeitlich später abgegebenen Angeboten gereiht.
2. Der Abruf eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 erfolgt mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Abrufstunde (nachfolgend „Vorlaufzeit“) über die Zustellung von Abrufnachrichten im MGV-spezifischen REQUEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQUEST“) durch den MGV an den Anbieter. Der Anbieter ist verpflichtet, den erfolgten Abruf mit einer Bestätigungsnachricht im entsprechenden MGV-spezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu

Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Abrufes über das jeweilige SSBO-Produkt nicht.

3. Für den Fall, dass ein Abruf aus technischen Gründen nicht per MGV-REQUEST erfolgen kann, wird der Anbieter unter Einhaltung der zuvor genannten Vorlaufzeit telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform über die von ihm im Rahmen der Präqualifikation angegebene Kontaktstelle informiert. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Abrufes über das jeweilige SSBO-Produkt der Stufe 1 nicht.
4. Der MGV wird im Falle des Abrufs nach den zuvor genannten Ziffern eine Nominierung am VHP des Marktgebiets für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und den Anbieter vornehmen (Single-Sided Nomination). Die Nominierung erfolgt in Form einer Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend § 7 Ziffer 2 vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters (VHP-Exit-Nominierung). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den jeweiligen Bilanzkreis zusammengefasst nominiert.
5. Ein für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen von Abrufen nach diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) erhoben.
6. Der Eigentumswechsel an den vom Anbieter bereitgestellten Gasmengen sowie der Gefahrübergang zwischen dem MGV und dem Anbieter (nachfolgend „Vertragspartner“) findet am VHP in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.
7. Der Anbieter hat gegenüber dem MGV keinen Anspruch auf Abruf von Abrufmengen.

§ 10 Testabrufe

1. Der MGV kann vereinzelt auch außerhalb der regulären Abrufe nach § 9 unangekündigte Abrufe durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen (nachfolgend „Testabrufe“).
2. Ein Testabruf nach Ziffer 1 kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde.

3. Im Übrigen handelt es sich bei Testabrufen um reguläre Abrufe, auf welche die sonstigen Regelungen dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) uneingeschränkt Anwendung finden. § 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine so ermittelte Vertragsstrafe halbiert wird.

§ 11 Nachweispflichten des Anbieters

1. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) – insbesondere die Bevorratung von Speichermengen nach § 4 Ziffer 2 und die Sicherstellung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit der Abrufmengen durch den MGV nach § 4 Ziffer 3 – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat. Dies kann insbesondere in Form einer Bestätigung durch den jeweils zuständigen Speicherbetreiber erfolgen.
2. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei Bedarf entsprechende Nachweise und Daten beim zuständigen Speicherbetreiber und dem zuständigen Netzbetreiber anfragt.

§ 12 Vertragsstrafe

1. Die Kontrahierung und der Abruf der SSBO-Produkte der Stufe 1 durch den MGV dient gemäß § 35c Abs. 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Aus diesem Grund erhebt der MGV Vertragsstrafen gemäß Ziffern 2 bis 4, wenn der Anbieter in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus diesen SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) zumindest teilweise verletzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.
2. Sofern der Anbieter seine Pflichten nach § 4 Ziffer 2 durch eine nicht erfolgte oder nur teilweise Bevorratung der geforderten Speichermenge zum Stichtag verletzt hat, erhebt der MGV eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$V = FM * 0,33 * SE_{Dmax} * 2$$

mit

V = Für die Pflichtverletzung anfallende Vertragsstrafe in EUR

FM = Fehlmenge in Prozent, d. h. der Anteil der Speichermenge, welcher zum jeweiligen Stichtag nach § 4 Ziffer 2 durch den Anbieter nicht im Speicher bereitgestellt wurde

SE_{Dmax} = Das höhere der folgenden Entgelte: Entweder das insgesamt (d. h. in Summe für alle am jeweiligen Speicher kontrahierten Lose) vom MGV für den Leistungszeitraum an den Anbieter zu zahlende Service-Entgelt in EUR gemäß § 6 Ziffer 1 bzw. § 7 Ziffer 2 oder der Durchschnittspreis für die Service-Entgelte pro Los der für den Leistungszeitraum kontrahierten Lose aller Anbieter für die Speicherzone, welcher der betroffene Speicher zugeordnet ist, multipliziert mit der Gesamtanzahl der kontrahierten Lose dieses Anbieters an dem jeweils kontrahierten Speicher.⁸

3. Sofern der Anbieter seine Pflichten nach § 4 Ziffer 3 durch eine nicht erfolgte oder nur teilweise Bereitstellung der geforderten und noch nicht abgerufenen Abrufmenge zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Leistungszeitraums verletzt hat, erhebt der MGV eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe wird für jeden Tag fällig, an dem es in mindestens einer Stunde zu einer Pflichtverletzung gekommen ist und ergibt sich je Tag aus der folgenden Formel:

$$V_d = LP_d * 2$$

mit

V_d = Für den Tag der Pflichtverletzung anfallende Vertragsstrafe in EUR

LP_d = Pro Tag des Leistungszeitraums insgesamt (d. h. in Summe für alle mit dem Anbieter am jeweiligen Speicher kontrahierten Lose) anfallender Leistungspreis in EUR gemäß § 6 Ziffer 2 bzw. § 7 Ziffer 2

4. Sofern der Anbieter im Falle eines Abrufs insbesondere seine Pflichten gemäß § 4 Ziffer 3 zumindest teilweise verletzt hat, ergibt sich die Höhe der Vertragsstrafe für jeden Tag, an welchem er seine Pflichten gemäß § 4 Ziffer 3 zumindest teilweise verletzt hat, aus der folgenden Formel:

$$V = FM_A * AP_D * 2$$

mit

⁸ Der MGV veröffentlicht auf seiner Internetseite die Zuschläge und deren Preise.

$V =$ Für die Pflichtverletzung anfallende Vertragsstrafe in EUR

$FM_A =$ Fehlmenge des Abrufs in MWh, d. h. der Anteil der abgerufenen Abrufmenge, der nicht vertragsgemäß bereitgestellt wurde durch den Anbieter

$AP_D =$ Durchschnittspreis des für die in Bezug auf den kontrahierten Speicher kontrahierten Lose des Anbieters zu zahlenden Arbeitspreises in EUR/MWh gemäß § 6 Ziffer 3 bzw. § 7 Ziffer 2

5. Verletzt der Anbieter mehrere seiner Pflichten gemäß den vorgenannten Ziffern durch eine zusammenhängende Handlung bzw. Unterlassung an einem Tag gleichzeitig, so wird insoweit jeweils die höchste der einschlägigen Vertragsstrafen herangezogen. Bei mehrfachen Pflichtverletzungen über die Dauer eines Leistungszeitraums werden die einzelnen Vertragsstrafen addiert. Dabei erhebt der MGV maximal eine Vertragsstrafe von 200 % der jeweils an den Anbieter für den gesamten Leistungszeitraum und den Abruf der gesamten Abrufmenge kontrahierten Preiskomponenten nach § 6.
6. Sollte der Anbieter einen negativen Preis für eine der relevanten Preiskomponenten nach § 6 gewählt haben und dies im Falle des Arbeitspreises nach § 6 Ziffer 3 in einem insgesamt negativen Preis münden, so zieht der MGV in der Berechnung der Vertragsstrafen nach Ziffern 3 und 4 den Durchschnittspreis pro Los für die jeweilige Preiskomponente der kontrahierten Lose aller Anbieter heran.
7. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt, insbesondere in den Fällen, bei denen die nicht bereitgestellte Speicher- bzw. Abrufmenge durch den Anbieter dazu geführt hat, dass der MGV mit weiteren Maßnahmen nach § 35c EnWG den Speicherfüllstand entsprechend § 35b Abs. 1 EnWG gewährleisten muss. Eine gemäß dieses Paragraphen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
8. Etwaige vom MGV unter einem Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 erhobene Vertragsstrafen sind jeweils zehn (10) Werktage nach Rechnungszugang fällig. Alle Zahlungen erfolgen mit fester Wertstellung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Frist auf dem angegebenen Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben worden sind.

§ 13 Mitteilungs- und Informationspflichten

Für den Fall, dass der Anbieter seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 gleich aus welchem Grund nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem MGV unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige muss zunächst telefonisch unter der 24/7-Hotline der Dispatchingstelle des MGV und im Nachgang per E-Mail an die Dispatchingstelle des MGV erfolgen. Die Mitteilung entbindet den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten.

§ 14 Abrechnung

1. Die Höhe des vereinbarten Service-Entgeltes nach § 6 Ziffer 1 bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag über das SSBO-Produkt der Stufe 1. Der insgesamt vom MGV an den Anbieter zu zahlende Betrag ergibt sich dabei jeweils aus der Multiplikation des Service-Entgelts pro Los und der vom Anbieter gemäß § 7 Ziffer 2 angebotenen sowie vom MGV nach § 8 Ziffer 4 bzw. Ziffer 7 angenommenen Anzahl an Losen. Das Service-Entgelt nach § 6 Ziffer 1 wird mit Ablauf der Gasmonate, in welchem einer der Stichtage nach § 4 Ziffer 2 liegt, abgerechnet, d. h. in drei (3) Teilen jeweils mit Ablauf der Gasmonate Oktober, November und Januar. Der MGV wird jeweils spätestens bis zum 20. Kalendertag nach Ablauf der nach dieser Ziffer abzurechnenden Gasmonate eines SSBO-Produktes der Stufe 1, unter dem die Zahlung eines Service-Entgeltes vereinbart wurde, eine gesonderte Abrechnung über das zu zahlende Service-Entgelt erstellen und per E-Mail an den Anbieter versenden. Das nach Satz 1 zu zahlende Entgelt ist 30 Kalendertage nach Ablauf des abzurechnenden Gasmonats des Leistungszeitraums fällig.

2. Die Höhe des vereinbarten Leistungspreises nach § 6 Ziffer 2 bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag über das SSBO-Produkt der Stufe 1. Der insgesamt vom MGV an den Anbieter zu zahlende Betrag ergibt sich dabei jeweils aus der Multiplikation des Leistungspreises pro Los und der vom Anbieter gemäß § 7 Ziffer 2 angebotenen sowie vom MGV nach § 8 Ziffer 4 bzw. Ziffer 7 angenommenen Anzahl an Losen. Der Leistungspreis nach § 6 Ziffer 2 wird monatlich abgerechnet und gezahlt, d. h. in vier (4) Teilen. Der MGV wird spätestens bis zum 20. Kalendertag nach Ablauf des abzurechnenden Gasmonats eines SSBO-Produktes der Stufe 1, unter dem die Zahlung eines Leistungspreises vereinbart wurde, eine gesonderte Abrechnung über den zu zahlenden Leistungspreis erstellen und per E-Mail an den Anbieter versenden. Das nach Satz 1 zu zahlende Entgelt ist 30 Kalendertage nach Ablauf des abzurechnenden Gasmonats des Leistungszeitraums fällig.

3. Für die Ausspeicherung von Gasmengen unter den SSBO-Produkten der Stufe 1 im Falle eines Abrufs ist das jeweils vereinbarte Entgelt (nachfolgend „Abrufentgelt“) zu zahlen. Das

Abrufentgelt berechnet sich für Abrufe unter den SSBO-Produkten der Stufe 1 durch Multiplikation der abgerufenen Gasmenge in MWh mit dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis in EUR je MWh gemäß § 6 Ziffer 3.

4. Für den Fall, dass an einem Gastag zwischen dem MGV und einem Anbieter unter mehreren Verträgen über SSBO-Produkte der Stufe 1 Gasmengen ausgespeichert worden sind, können die Abrufentgelte gemäß Ziffer 3 vom MGV als ein Posten ausgewiesen werden.
5. Die Abrechnung der in den vorstehenden Ziffern geregelten Abrufentgelte zwischen den Vertragspartnern wird vom MGV bis 30 Kalendertage nach Ablauf des abzurechnenden Gasmonats für alle Gastage dieses Gasmonats erstellt und an den Anbieter per E-Mail übersandt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den MGV ist 45 Kalendertage nach Ablauf des abzurechnenden Gasmonats fällig.
6. Sollte der MGV feststellen, dass der Anbieter seine entsprechenden Pflichten nach dem jeweiligen Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 ganz oder teilweise nicht erfüllt hat, indem er Speicher- oder Abrufmengen nicht bevorratet bzw. bereitgestellt hat, so wird der MGV das Service-Entgelt oder den Leistungspreis gemäß Ziffern 1 und 2 bzw. im Falle der Ausspeicherung von Gasmengen das Abrufentgelt gemäß Ziffer 3 nur in der Höhe zahlen, die der Gegenleistung des Anbieters i. S. d. Bevorratung bzw. Bereitstellung von Gasmengen nach § 4 entspricht. Hierzu wird der MGV das Service-Entgelt, den Leistungspreis bzw. das Abrufentgelt anteilig kürzen und den reduzierten Betrag abrechnen.

Die Regelungen zur Vertragsstrafe bleiben von einer Kürzung gemäß dieser Ziffer unberührt.

7. Gegebenenfalls anfallende Abgaben und Steuern werden in den vom MGV zu erstellenden Abrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 15 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 und alle im Rahmen der Abwicklung eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 erhaltenen Informationen und Daten unabhängig von ihrer Form (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Verträge zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
- a) gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen:
 - aa) dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bb) bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden,
 - cc) von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen, oder
 - dd) von einem Vertragspartner zum Zwecke der Durchführung dieser vertraglichen Bestimmungen und der Erfüllung der Aufgaben des MGVS nach § 35c EnWG mit den zuständigen Behörden ausgetauscht werden. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende des jeweiligen Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1.

§ 16 Datenschutz

1. Zu den Qualitätsansprüchen von MGVS gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten der Vertragspartner umzugehen und die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung sicherzustellen. Der MGVS wird die im Rahmen dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) und seiner Anlagen übermittelten personenbezogenen

Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) und ihrer Anlagen, sowie gesetzlich gestattet ist (Art. 6 ff. DSGVO). Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den Vertragspartner übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt hat oder der MGV hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von MGV enthalten (abrufbar auf der Website der MGV).

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze zu beachten sowie die im Rahmen der Vertragserfüllung erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge höherer Gewalt gemäß nachfolgender Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.
5. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

6. Soweit eine allgemeine Gasmangellage, eine Lage nach § 35d Nr. 1 – 3 EnWG oder eine hierzu vergleichbare Situation auch aufgrund von nach Ziffer 2 genannten Ereignissen eintritt, handelt es sich nicht um höhere Gewalt und die Vertragsparteien können sich nicht darauf berufen. Der Vertrag dient der Bewältigung eben dieser Situationen.

§ 18 Haftung

1. Der MGV haftet nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anbieter regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend „Kardinalspflicht“), und nur für den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei
 - a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen,
 - b) Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) sowie
 - c) Garantieübernahmen.
2. Der MGV haftet nicht, wenn die einen Anspruch gegen den MGV begründenden Umstände
 - a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das der MGV keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - b) vom MGV auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
3. Der MGV haftet ferner nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb des Verantwortungsbereichs des MGV liegenden technischen Infrastruktur (höhere Gewalt).
4. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

§ 19 Kündigung

1. Ein Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet der Regelung des § 314 BGB insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Vertragspartner eine Kardinalspflicht eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 trotz Mahnung wiederholt verletzt,
 - b) der Anbieter die Anforderungen und Voraussetzungen der SSBO-Präqualifikationsregeln nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - c) über das Vermögen des Anbieters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt,
 - d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters beantragt wurde und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung gemäß § 6 der SSBO-Präqualifikationsregeln bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Änderung dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1)

1. Der MGV behält sich das Recht vor, diese SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) jederzeit aus sachgerechten, diskriminierungsfreien und transparenten Erwägungen zu ändern, insbesondere bei Änderungen oder Neufassungen von regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben, oder zur Aktualisierung oder Anpassung der Produkt-Anforderungen oder der vertraglichen Modalitäten. Änderungen der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) während eines laufenden Leistungszeitraums werden den Anbietern mit einem Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 in Textform mitgeteilt (nachfolgend „Änderungsmitteilung“) und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Anbieter in Kraft.
2. Der Anbieter kann etwaige von der Änderung der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) betroffene Verträge über SSBO-Produkte der Stufe 1 im Wege eines Sonderkündigungsrechts innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) schriftlich kündigen. Macht der Anbieter von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Zustimmung des Anbieters zu der Änderung der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) als erteilt. Der MGV weist den Anbieter in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hin und darauf, dass die Änderung der SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) wirksam wird, wenn der Anbieter nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

§ 21 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 auf ein nicht nach den SSBO-Präqualifikationsregeln präqualifiziertes Unternehmen ist ausgeschlossen.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1) bzw. eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages über das jeweilige SSBO-Produkt der Stufe 1 im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag über das jeweilige SSBO-Produkt der Stufe 1 verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 23 Schriftform und maßgebliche Fassung

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung eines Vertrages über ein SSBO-Produkt der Stufe 1 bedürfen – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Rechtsverbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser SSBO-Geschäftsbedingungen (Stufe 1).

§ 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über ein SSBO-Produkt der Stufe 1, seiner Durchführung oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Düsseldorf.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).